

Abteilung 7

**Gemeinden, Wahlen und
ländlicher Wegebau**



**Richtlinie der
Gemeindeaufsicht Steiermark**

**für den Voranschlag 2023
der steirischen Gemeinden**

Graz, 21.10.2022



**Das Land
Steiermark**

Inhaltsverzeichnis

1	Voranschlag - allgemeine Hinweise	3
1.1	Grundlage der Haushaltsführung.....	4
1.2	Erstellung des Voranschlages 2023.....	4
1.3	Haushaltsüberwachung.....	5
2	Wirtschaftliche Entwicklung.....	5
2.1	Prognose des BMF für 2023 bis 2026	6
2.2	Finanzkraft.....	6
2.3	Berechnung der Schulerhaltsbeiträge	6
2.4	Förderungen im Rahmen des KIG 2020 iVm den Richtlinien des Landes Steiermark.....	6
3	Besondere Hinweise	7
3.1	Nachweis der Investitionstätigkeit	7
3.2	Bedeckung von Vorhaben der Investitionstätigkeit (VC1, VC3).....	8
3.3	Kassenstärker - Investitionstätigkeit.....	8
3.4	Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel	8
3.5	Personal	9
3.6	Abgaben.....	10
3.7	Regionaler Ansatzplan 2023.....	11
3.8	Regionaler Kontenplan 2023	11
4	Voranschlagsentwurf 2023.....	13
4.1	Beratung zum Voranschlag	13
4.2	Vollautomatische Prüfung der Daten des Voranschlagsentwurfs	13
4.3	Beschlussfassung über den Voranschlagsentwurf im Gemeinderat	13
4.4	Vorlage des Voranschlages an die Aufsichtsbehörde.....	14
5	Voranschlagsdaten für die Ertragsanteile des Jahres 2023.....	14
6	Mittelfristiger Haushaltsplan 2023 bis 2027	15

1 Voranschlag - allgemeine Hinweise

Die Abteilung 7 ersucht die steirischen Städte und Gemeinden sowie die Gemeindeverbände (nach dem Gemeindeverbandsorganisationsgesetz) die mittlerweile zur Verfügung gestellten Hilfsmittel, insbesondere die Leitfäden und Richtlinien der Abteilung 7, zu beachten und den online Kontierungsleitfaden (KLF) samt online Buchhaltungs- und Bilanzierungshandbuch (oBHBH) zu nutzen.

Die Gemeindeaufsicht Steiermark weist auch darauf hin, dass ergänzend zu den Richtlinien zur Erstellung der Voranschläge und den zur Verfügung gestellten Hilfsmitteln weitere Informationen in Form von FAQ's („frequently asked questions“) den steirischen Städten, Gemeinden und Gemeindeverbänden auf der Homepage der Abteilung 7 unter dem Link: [Gemeindehaushaltsrecht - FAQ - Verwaltung - Land Steiermark](#) zur Verfügung gestellt wurden, insbesondere:

Datum	Nr.	Bezeichnung
30.01.2020		Vertretung des Gemeindegassiers bei Erledigung des Mandates
08.04.2020	11.1	Kassenstärker
08.04.2020	11.2	Vorhaben der Investitionstätigkeit
03.03.2021	10.1	Verwaltung von Wohn- und Geschäftsgebäuden durch gemeinnützige Wohnungsgenossenschaften
05.03.2021	11.3	Landesdarlehen – Verbuchung von Wohnbauförderungsdarlehen
19.10.2021	11.4	Durchführung des Voranschlages – gegenseitige Deckungsfähigkeit
19.10.2021	11.5	Frei verfügbare Budgetmittel im Gemeindehaushalt
19.10.2021	13.1	Zweckgebundene Haushaltsrücklagen mit Zahlungsmittelreserven in den Gebührenhaushalten

Mit dieser Richtlinie werden folgende bisher ergangenen Richtlinien zum Voranschlag auf Basis der VRV 2015 in Erinnerung gerufen und soweit in dieser Richtlinie nichts Abweichendes festgelegt wird, auch für den Voranschlag 2023 zur Anwendung gebracht:

Datum	Richtlinie
24.10.2019	Individualisierte Richtlinie VA 2020
20.08.2020	Ergänzende Richtlinie zum VA 2020 (Corona-Virus-Pandemie)
16.11.2020	Individualisierte Richtlinie zum VA 2021
03.02.2021	Richtlinien zur (erstmaligen) Erstellung der Eröffnungsbilanz und des Rechnungsabschlusses 2020
19.10.2021	Individualisierte Richtlinie zum VA 2022
16.11.2021	Ergänzende Richtlinie zum VA 2022 (Info über bestimmte Zahlungen auf Basis des FAG 2017)
28.01.2022	Individualisierte Richtlinie zum RA 2021

1.1 Grundlage der Haushaltsführung

Der Voranschlag ist die verbindliche Grundlage und das wichtigste Instrument für die jährliche Haushaltsführung (Verwaltung von Mittelaufbringungen und Mittelverwendungen) der Gemeinde. Unter Einhaltung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit sowie der Beachtung der Ziele der Transparenz, Vergleichbarkeit und Nachvollziehbarkeit hat die jeweilige Gemeinde ihren Haushalt so zu planen bzw. zu führen, um ihre Aufgaben ordnungsgemäß besorgen zu können.

Die Prüfung aller Voranschläge der steirischen Gemeinden im Vergleich zu den bisher vorliegenden Daten der Rechnungsabschlüsse hat ergeben, dass bei den wesentlichen Kennzahlen wie SA0 (Nettoergebnis) und SA1 (Geldfluss der operativen Gebarung) hohe Abweichungen bestehen und die Planung (Voranschlag) im Vergleich zum Rechnungsabschluss in einzelnen Gemeinden nicht plausibel bzw. nicht realistisch erscheint.

Die steirischen Städte und Gemeinden werden eingeladen, die Budgetierung von Mittelaufbringungen und Mittelverwendungen möglichst den tatsächlichen Gegebenheiten anzupassen bzw. bei erforderlicher Konsolidierung des Gesamthaushaltes (Kernhaushalt und ggfs. Gebührenhaushalt) geeignete Maßnahmen in den Voranschlag einzuarbeiten. Es wird auch darauf hingewiesen, dass gleichzeitig mit dem jeweiligen Voranschlag auch eine mittelfristige Haushaltsplanung für die nächsten fünf Jahre (inkl. Voranschlagsjahr) zu erstellen ist.

Eine möglichst zutreffende Budgetplanung gibt einen Überblick über die aktuelle finanzielle Lage und die finanzielle Entwicklung der Gemeinde.

Gleichzeitig werden die steirischen Städte und Gemeinden darauf aufmerksam gemacht, dass die Beurteilung der Finanzlage einer Gemeinde auf Basis des jeweilig gültigen Voranschlages erfolgt und in weiterer Folge diese Informationen über die Haushaltssituation ein Beurteilungskriterium für die Möglichkeit der Aufnahme und Gewährung von Darlehen, die Übernahme von Haftungen (insbesondere Bürgschaften und Garantien) sowie die Begründung von Zahlungsverpflichtungen (z.B. Leasing) darstellen.

Soweit eine angespannte Liquiditätssituation vorliegt, ersucht die Gemeindeaufsicht die betroffene Gemeinde eine Liquiditätsplanung und laufende Überwachung der Finanzlage durchzuführen. Die Abteilung 7 empfiehlt diesen Gemeinden, zumindest quartalsmäßige Soll-Ist-Vergleiche anzustellen.

Aufgrund der aktuell vorliegenden wirtschaftlichen Gegebenheiten (vgl. Kapitel 2) und der nach wie vor vorherrschenden außergewöhnlichen Verhältnisse (Coronavirus-Pandemie, Ukraine-Krieg) können die Herausforderungen nur gemeinsam von den steirischen Städten und Gemeinden sowie den Gemeindeverbänden und der Gemeindeaufsicht Steiermark bewältigt werden.

1.2 Erstellung des Voranschlages 2023

1.2.1 Inhalte des Voranschlages

In den Voranschlag sollen jene Mittelaufbringungen und Mittelverwendungen aufgenommen werden, die auf Grund von rechtlichen und/oder vertraglichen Verpflichtungen bestehen, beispielsweise werden hier die Ertragsanteile, die einzuhebenden Abgaben des Abschnittes 92 oder etwa die Gebühren der Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung oder Müllbeseitigung im Abschnitt 85-89 angeführt. Gemeinden, die im Bereich Wohn- und Geschäftsgebäude Eigen- oder Regiebetriebe führen, haben diese ebenso im Voranschlag abzubilden. Zusätzlich sind etwaige zu erwartende Förderungen, Zweckzuschüsse oder sonstige zukünftige Erträge zu erfassen.

Neben der Aufnahme von verpflichtenden Mittelverwendungen in den Voranschlag, wie etwa Personalaufwendungen lt. Stellenplan, Mietzahlungen, Aufwendungen für Energie etc., können freiwillige Aufwendungen wie etwa Subventionen und andere Förderungen, die im Ermessen der Gemeinde sind und leistbar erscheinen, in den Voranschlag aufgenommen werden. Die Gemeinden werden angehalten, diese Aufwendungen den finanziellen Möglichkeiten einer Gemeinde anzupassen.

Im zu erstellenden Ergebnisvoranschlag sind auch die **Abschreibungstangenten** auf Basis der Bewertung des Gemeindevermögens einzuarbeiten sowie die Zuführungen und Entnahmen von Haushaltsrücklagen aufzunehmen.

Die **Darlehenstilgungen** der genehmigten sowie der geplanten zukünftigen Darlehen sind in den Finanzierungsvoranschlag aufzunehmen.

Transfers zwischen den Eigenbetrieben sind zwingend zu veranschlagen (Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe sind dem Voranschlag ohne Anlagen beizulegen).

Bei der Budgetplanung sind vor allem **Investitionen** und deren Nachfolgekosten von besonderer Bedeutung. Die Finanzierung von investiven Vorhaben stellt einen besonderen Teil dieser Richtlinie dar.

1.2.2 Bestandteile

Die Gemeinde erhält eine eindeutige Form und Gliederung sowie eine eindeutige Ordnung der einzelnen Bestandteile des Voranschlags. Diese Bestandteile zum Voranschlag sind im § 48 StGHVO normiert. Die wesentlichen Teile eines Voranschlags umfassen den Ergebnisvoranschlag (Anlage 1a) und den Finanzierungsvoranschlag (Anlage 1b), den Nachweis der Investitionstätigkeit (Anlage 7 StGHVO für einjährige investive Einzelvorhaben oder Anlage 8 StGHVO für mehrjährige investive Einzelvorhaben) sowie die Beilagen zum Voranschlag.

1.2.3 Praktische Erstellung

Für die praktische Erstellung des Voranschlags sind einzelne Prozessschritte und wesentliche Aspekte der Planung einzuhalten. Gleichzeitig ist es durch die Anwendung von integrierten Haushaltsbuchführungssystemen möglich, sämtliche Maßnahmen, die in die einjährige Budgetplanung sowie in die Mittelfristige Haushaltsplanung eingearbeitet werden, digital zu erstellen und gleichzeitig zu dokumentieren.

Als Unterstützung wird auf den, im „Leitfaden zum Voranschlag der Gemeinden vom 11.11.2019“ eingearbeiteten, Musterprozess zur Voranschlagserstellung ([Microsoft Word - Leitfaden Voranschlag 20191111 V 1 1.docx \(steiermark.at\)](#)) hingewiesen.

1.3 Haushaltsüberwachung

Die Haushaltsüberwachung ist weiterhin zentraler Bestandteil der Anordnung und das einzige Instrument, welches die Einhaltung der Bindungswirkung des Voranschlags sicherstellen kann. Die Gemeinde darf Mittelverwendungen nur in der veranschlagten Höhe tätigen. Die jeweiligen Anordnungsbefugten haben dafür Sorge zu tragen, dass eine Haushaltsüberwachung erfolgt.

2 Wirtschaftliche Entwicklung

Das Wirtschaftsforschungsinstitut (WIFO) geht in seiner aktuellen Prognose (Stand: Oktober 2022) für die Jahre 2022 und 2023 davon aus, dass „nach der kräftigen Expansion im 1. Halbjahr 2022 sich die österreichische Volkswirtschaft mittlerweile in einer Abschwungphase befindet. Die Konjunkturabschwächung betrifft sämtliche Wertschöpfungsbereiche; das verarbeitende Gewerbe dürfte sogar in eine Rezession schlittern. Das reale BIP wird 2022 um voraussichtlich 4,8% wachsen und im Folgejahr in etwa stagnieren (2023 +0,2%). Da die Inflation auch 2023 hoch bleibt (2022: 8,3%, 2023: 6,5%, gemäß VPI), steuert Österreichs Wirtschaft erstmals seit den 1970er-Jahren auf eine Stagflation zu.“

Für die Gemeinden ist nach den der Gemeindeaufsicht derzeit vorliegenden Informationen vor allem im Bereich der Energie, soweit neue Verträge für das Jahr 2023 zu verhandeln sind, mit stark steigenden

Aufwendungen zu kalkulieren. Gleichzeitig weist die Gemeindeaufsicht auch auf die möglicherweise stark steigenden Aufwendungen im Bereich des Personals hin. Schließlich haben die Gemeinden auch zu beachten, dass die Zinsaufwendungen für variabel verzinsten Darlehen im Haushaltsjahr 2023 im Vergleich zum Haushaltsjahr 2022 stark steigen werden.

2.1 Prognose des BMF für 2023 bis 2026

Das Bundesministerium für Finanzen hat der Gemeindeaufsicht Steiermark am 10. Oktober 2022 eine aktualisierte Prognose für die Haushaltsjahre 2022 bis 2026 übermittelt. Aus dieser Prognose ergeben sich für die Gemeindeebene des Landes Steiermark folgende Steigerungen:

Steiermark

Ertragsanteile Kassa Gemeinden	2022	2023	2024	2025	2026
Vorschüsse lfd. Jahr	1.593,94	1.667,54	1.759,78	1.834,19	1.911,36
Zwischenabrechnung über Vorjahr	43,47	-8,70	-2,03	3,31	2,63
Summe ohne Spielbankabgabe	1.637,42	1.658,84	1.757,75	1.837,50	1.913,99
Spielbankabgabe	0,63	0,63	0,67	0,71	0,72
Summe	1.638,05	1.659,47	1.758,42	1.838,21	1.914,71
Veränderung in %		1,31%	5,96%	4,54%	4,16%

Die Gemeindeaufsicht gibt zu den Steigerungen ab dem Jahr 2024 zu bedenken, dass die gegenwärtige wirtschaftliche Entwicklung von vielen Einflussfaktoren wie der Corona-Virus-Pandemie oder dem Krieg in der Ukraine abhängig ist. Diese Unsicherheit muss bei der Annahme der Steigerungen der Ertragsanteile ab dem Jahr 2024 berücksichtigt werden.

2.2 Finanzkraft

Die Gemeindeaufsicht Steiermark hat bereits mit gesondertem Schreiben vom 11.10.2022 die steirischen Gemeinden über die Finanzkraft je Gemeinde auf Basis diverser rechtlicher Grundlagen informiert.

2.3 Berechnung der Schulerhaltungsbeiträge

Für die Berechnung der Schulerhaltungsbeiträge gemäß dem Steiermärkischen Pflichtschulerhaltungsgesetz - StPEG (LGBl.Nr. 71/2004 idGF) und der Berechnung der Sozialhilfeumlage gemäß dem Steiermärkischen Sozialhilfegesetz (LGBl. Nr. 29/1998 idGF) wurde die von der Abteilung 7 Gemeinden, Wahlen und ländlicher Wegebau ermittelte **Finanzkraft** den steirischen Gemeinden schriftlich am 11.10.2022 mitgeteilt.

Hinsichtlich der Schulerhaltungsbeiträge nach dem StPEG wird auch auf Punkt 5.2. der „Allgemeinen Information der Gemeindeaufsicht Steiermark zur Erstellung des Voranschlags auf Basis des neuen Gemeindehaushaltsrechts“ (Seiten 66 ff) hingewiesen. Der Leitfaden ist auf der Homepage der Abteilung 7 unter dem Link [Microsoft Word - Leitfaden Voranschlag 20191111 V 1 1.docx \(steiermark.at\)](#), Version 1.1 vom 11.11.2019, abrufbar.

2.4 Förderungen im Rahmen des KIG 2020 iVm den Richtlinien des Landes Steiermark

Die steirischen Städte und Gemeinden und die Gemeindeverbände (z.B. nach dem Gemeindeverbandsorganisationsgesetz GVOG oder dem WRG) werden nochmalig auf die Möglichkeiten der Gewährung

von Zweckzuschüssen für Investitionsprojekte im Rahmen des Kommunalinvestitionsgesetzes 2020 (KIG 2020), BGBl. I Nr. 56/2020 idF BGBl. I Nr. 140/2021, iVm mit den Richtlinien für die Gewährung von Landeszuschüssen für Investitionsprojekte durch das Land Steiermark aufmerksam gemacht.

Aufgrund einer Gesetzesänderung, verlautbart im BGBl. I Nr. 140/2021, wird auf die Verlängerung der Fristen hingewiesen. Die **Antragsfrist** an die Bundesbuchhaltungsagentur als Abwicklungsstelle des Bundes **endet** am **31.12.2022**. Auf die derzeit aktuellen Durchführungsbestimmungen des Bundesministeriums für Finanzen vom Juli 2021 (Richtlinie gemäß § 2 Abs. 3 KIG 2020) wird hingewiesen. Nähere Informationen dazu sind unter folgendem Link abrufbar: <https://www.verwaltung.steiermark.at/cms/ziel/158681582/DE/>.

Anträge auf Gewährung der Zweckzuschüsse durch das Land Steiermark iVm dem KIG 2020 sind längstens bis **30. Juni 2023** mangelfrei und vollständig bei der Abteilung 7 Gemeinden, Wahlen und ländlicher Wegebau einzureichen.

3 Besondere Hinweise

Die in den Richtlinien zu den Voranschlägen 2020 bis 2022 definierten Handlungsfelder und etwaige Mitteilungen der Abteilung 7 an die Gemeinden bleiben weiterhin aufrecht. Zusätzlich sind in diesem Kapitel weitere wesentliche Handlungsfelder überblicksmäßig zusammengefasst.

3.1 Nachweis der Investitionstätigkeit

Der Nachweis der Investitionstätigkeit stellt einen wesentlichen Bestandteil des Voranschlags dar und werden daher sämtliche bereits zur Verfügung gestellten Hilfsmittel für die Erstellung der Investitionsnachweise wiederum in Erinnerung gerufen.

Insbesondere wird nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen, dass jedenfalls **vor** Umsetzung eines investiven Einzelvorhabens eine schlüssige Finanzierung unter Berücksichtigung aller Finanzierungsmöglichkeiten sicherzustellen ist und erst dann mit der Umsetzung begonnen werden darf. Dabei ist gegebenenfalls die Darstellung von aufzunehmenden Darlehen im Voranschlag, insbesondere im Nachweis der Investitionstätigkeit, für die Erledigung von Anträgen zur Genehmigung von Darlehensaufnahmen erforderlich.

Aus haushaltsrechtlicher Sicht wird zwischen einjährigen und mehrjährigen Vorhaben unterschieden und sind gemäß den Bestimmungen der StGHVO Vorhabencodes zu vergeben und unterschiedliche Nachweise vorgesehen:

- **Einjährige investive Einzelvorhaben**
(Anlage 7 StGHVO – Nachweis der Investitionstätigkeit und deren Finanzierung) und
- **Mehrjährige investive Einzelvorhaben**
(Anlage 8 StGHVO – Teilbericht mehrjährige investive Einzelvorhaben).

Die Gemeinden werden angeleitet, neue investive Einzelvorhaben mit ihren gesamten geplanten Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Nachweis der Investitionstätigkeit darzustellen. Die geplante Umsetzungsdauer von Projekten soll nicht länger als fünf Jahre betragen und wird auch angeraten, größere mehrjährige Bauvorhaben in Bauabschnitten abzuwickeln.

Um einen direkten Bezug zur Veranschlagung des **Darlehens** herstellen zu können, werden die Gemeinden auch ersucht, den **Vorhabencode (VC)** laut Nachweis der Investitionstätigkeit im **Beschluss des Gemeinderates** anzugeben.

Die Gemeinde wird darauf hingewiesen, dass **investive Einzelvorhaben einzeln zu bedecken** sind und daher auch die **Darlehensaufnahme je Vorhaben (Vorhabencode)** abzuwickeln ist.

3.2 Bedeckung von Vorhaben der Investitionstätigkeit (VC1, VC3)

Der § 65 StGHVO normiert die Bedeckung von Vorhaben der Investitionstätigkeit und können investive Einzelvorhaben jedenfalls bedeckt werden aus:

1. Zahlungsüberschüssen des Geldflusses aus operativer Gebarung (Verrechnung zwischen operativer Gebarung und Projekten),
2. von Z 1 abgesetzt die als Kapitaltransfers veranschlagten Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel,
3. Haushaltsrücklagen,
4. sonstigen Kapitaltransfers (zB. Subventionen bzw. Förderungen durch andere Gebietskörperschaften),
5. Darlehensaufnahmen,
6. Zahlungsverpflichtungen, die wirtschaftlich einer Kreditverpflichtung gleichkommen (zB Finanzierungsleasing),
7. Einzahlungen aus der Veräußerung von beweglichem und unbeweglichem langfristigen Gemeindevermögen,
8. sonstigen Finanzierungen (zB innere Darlehen).

Die Gemeinden werden eingeladen, investive Vorhaben im Voranschlag nur aufzunehmen, wenn die Finanzierung sichergestellt und die jeweilige Finanzierungsart auch umsetzbar erscheint.

3.3 Kassenstärker - Investitionstätigkeit

Ausgehend von den Voranschlagsprüfungen durch die Gemeindeaufsicht in den letzten Jahren wird zur Bedeckung von investiven Vorhaben der Gemeinden mit Kassenstärkern folgendes hingewiesen.

Im Zusammenhang mit der Abwicklung von einjährigen bzw. mehrjährigen Projekten wird nochmals auf die Bestimmungen der StGHVO und auf die Sicherstellung der Projektfinanzierung hingewiesen. Es wird ausdrücklich auf § 66 StGHVO aufmerksam gemacht:

- (Abs. 1) die Bedeckung von Vorhaben der Investitionstätigkeit aus Mitteln der Kassenstärker ist nur **vorübergehend** zulässig.
- (Abs. 2) Zum Rechnungsabschlussstichtag muss die **Finanzierung** der Vorhaben der Investitionstätigkeit, ausgenommen in den Fällen gemäß Abs. 3, aus Mitteln gemäß § 65 Abs. 2 und 3 **sichergestellt** sein. Ein Ausweis der Finanzierung durch Kassenstärker im Investitionsnachweis zum Rechnungsabschlussstichtag ist nicht zulässig.
- (Abs. 3) Vorhaben der Investitionstätigkeit, die wegen Gefahr in Verzug notwendig sind, können über den Rechnungsabschlussstichtag hinausgehend mit Mitteln der Kassenstärker bedeckt werden. In diesem Fall hat die Gemeinde unverzüglich für eine Finanzierung aus Mitteln gemäß § 65 Abs. 2 und 3 zu sorgen.

3.4 Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel

3.4.1 Online-Antragsformular

Das mit 01.01.2021 eingeführte Online-Antragsformular wird laufend analysiert und die Eingabemöglichkeiten angepasst. Aktuelle Änderungen im Online-Antragsformular wurden Anfang Oktober 2022 vorgenommen und sind nachstehende Eingabefelder davon betroffen:

- Im Projektblock „Angaben zur Investitionstätigkeit (Projektförderung)“ wurde das Einnahmenkonto „8714 – Kapitaltransfers aus Gemeinde-BZ – Vorschüsse Katastrophenfondsmittel“ ergänzt. Das bisherige Einnahmenkonto 8710 entfällt.

- Wenn im Feld „Art der Bedarfszuweisung“ die Auswahl „Transfers ohne Kapitaltransfers“ getroffen wird, steht im Block „Angaben zur Investitionstätigkeit (Projektförderung)“ automatisch nur mehr die Art des Vorhabens „Sonstiges (ohne Vorhabencode)“ und das Einnahmenkonto „86111 – Transfers von Ländern – Gemeindebedarfszuweisung“ zur Verfügung. Die Konten 871... werden nicht mehr angeboten. Auch das Feld „Vorhabencode“ wird nicht mehr angezeigt.
- Wenn im Feld „Art der Bedarfszuweisung“ die beiden anderen Punkte ausgewählt werden (Investitionstätigkeit direkt bzw. Kapitaltransfers für Investitionen), entfällt die Art des Vorhabens „Sonstiges (ohne Vorhabencode)“ sowie die Auswahlmöglichkeit des Einnahmenkontos „86111 – Transfers von Ländern – Gemeindebedarfszuweisung“. Es können die Konten, beginnend mit 871..., ausgewählt werden und auch der Vorhabencode ist zu befüllen.
- Die Auswahl „Wiederherstellung des Haushaltsgleichgewichtes“ ist von diesen Änderungen nicht betroffen.

Die Gemeindeaufsicht ersucht die steirischen Städte und Gemeinden, das Online-Formular auf Basis der tatsächlichen Gegebenheiten auszufüllen, da erst nach Vorliegen eines haushaltsrechtlich korrekt vorliegenden Ansuchens dieses an das zuständige politische Büro zur weiteren Bearbeitung (Erstellen der schriftlichen Zusage über die Gewährung) weitergeleitet werden kann. Die Mitarbeiter:innen der Abteilung 7 - Bereich Wirtschaftliche Angelegenheiten – stehen für etwaige Auskünfte gerne zur Verfügung.

3.4.2 Veranschlagung von Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel

Die Gemeindeaufsicht weist wiederum darauf hin, dass nur bereits schriftlich zugesagte Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel des jeweiligen politischen Gemeindeferenten in den Voranschlag 2023 bzw. in den mittelfristigen Haushaltsplan unter Beachtung des Regionalen Kontenplans aufzunehmen sind.

3.5 Personal

3.5.1 Änderung des Gemeindebediensteten-Ruhebezugsleistungsgesetzes 1985

Es wird auf die Ausführungen in der Richtlinie für die Erstellung des Voranschlages 2022 hingewiesen. In der Fassung des Gesetzes, LGBl. Nr. 115/2020 tritt § 8 Abs. 2 Z 2 (Z 7) GeBedRLG 1985 mit 1. Jänner 2023 in Kraft.

Der Landtag Steiermark hat in seiner Sitzung am 15.12.2020 Änderungen des Steiermärkischen Gemeindebediensteten-Ruhebezugsleistungsgesetzes 1985, LGBl. Nr. 65/1985, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 115/2020, mit Wirksamkeit ab 01.01.2022 beschlossen.

Die nachstehend angeführten **Beitragssätze** gemäß des Steiermärkischen Gemeindebediensteten-Ruhebezugsleistungsgesetzes 1985, werden ab 1. Jänner 2022, wie folgt, abgeändert:

1. *Dienstgeberbeiträge für die Beamten gemäß § 5 GeBedRLG 1985:* **45 %**
(statt bisher 40%).
2. *Beiträge vom Entgelt der Vertragsbediensteten gemäß § 6 GeBedRLG 1985:* **13 %.**
3. *Der Ausgleichsbetrag gemäß § 8 GeBedRLG 1985 soll gesplittet werden und zwar:*
 - a. *für die Abfertigungsleistungen gilt weiterhin der Ausgleichsbetrag von* **8%;**
 - b. *für die Leistungen der Ruhe- und Versorgungsbezüge, welches das Land Steiermark (als Vorleistung) zu erbringen hat, beträgt der Ausgleichsbetrag*

<i>ab 01.01.2022</i>	20 % (vorher 15 %)
<i>ab 01.01.2023</i>	25 %.

Die derzeitige Abwicklung und Entrichtung der Beiträge gemäß § 9 GeBedRLG 1985 bleibt weiterhin aufrecht.

Weitere Informationen werden auf der Homepage der Abteilung 7, Referat Gemeinderecht und Wahlen veröffentlicht: [Steiermärkisches Gemeindebediensteten-Ruhebezugsleistungsgesetz 1985 - Verwaltung - Land Steiermark](#)

3.5.2 Gehaltserhöhung

Hinsichtlich der Erhöhung der Personalaufwendungen wird auf das künftige Ergebnis der Gehaltsverhandlungen hingewiesen.

3.6 Abgaben

Aufgrund von rechtlichen Änderungen darf auf folgende Abgaben gesondert hingewiesen werden.

3.6.1 Steiermärkisches Zweitwohnsitz- und Wohnungsleerstandsabgabengesetz - StZWAG

Mit 1. Oktober 2022 trat das Stmk. Zweitwohnsitz- und Wohnungsleerstandsabgabengesetz in Kraft, wodurch die Gemeinden ermächtigt werden, durch Verordnung eine Abgabe einerseits auf Zweitwohnsitze (Zweitwohnsitzabgabe) und andererseits auf Wohnungen ohne Wohnsitz (Wohnungsleerstandsabgabe) zu erheben. Neben der Schaffung der Möglichkeit zur Erhebung dieser ausschließlichen Gemeindeabgaben erfolgte überdies eine Änderung des Stmk. Nächtigungs- und Ferienwohnungsabgabengesetzes (StNFWAG), die zur Folge hat, dass mit 1. Jänner 2023 das Recht der Gemeinden auf Einhebung der Ferienwohnungsabgabe wegfällt. Verordnungen, die die auf der Grundlage des § 9b Abs. 3 StNFWAG erlassen wurden, sind daher mittels Aufhebungsverordnung mit Wirksamkeit ab (spätestens) 1. Jänner 2023 aus dem Rechtsbestand zu beseitigen.

Durch die Möglichkeit zur Erhebung der Zweitwohnsitzabgabe soll der finanzielle Nachteil der Gemeinden, der durch Zweitwohnsitze gegenüber Hauptwohnsitzen entsteht, ausgeglichen werden. Zusätzlich ist bei der Festlegung des Abgabensatzes für die Zweitwohnsitzabgabe in der entsprechenden Verordnung auch auf den Verkehrswert der Liegenschaften in der Gemeinde Bedacht zu nehmen. Der Verkehrswert der Liegenschaften der Gemeinde spielt auch bei der Festsetzung des Abgabensatzes für die Wohnungsleerstandsabgabe die entscheidende Rolle.

In mehreren steiermarkweit durchzuführenden Schulungsveranstaltungen soll über die Umsetzung des Stmk. Zweitwohnsitz- und Wohnungsleerstandsabgabengesetzes durch die Gemeinden informiert werden; dabei wird ein Hauptthema die gesetzeskonforme Ausgestaltung von Verordnungen sein.

Beide Abgaben haben gemeinsam, dass das Gesetz eine Ermächtigung zu deren Erhebung enthält, sodass es schlussendlich den Gemeinden freisteht, die Abgaben zu erheben. Es ist auch nicht ausgeschlossen, dass eine Gemeinde nur eine der beiden Abgaben für sich in Anspruch nimmt.

Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass der Abgabeananspruch mit Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres entsteht und sowohl die Zweitwohnsitz- als auch die Wohnungsleerstandsabgabe sohin im Nachhinein durch Selbsterklärung zu entrichten ist. Erträge aus diesen Abgaben sind sohin erst im Jahr 2024 zu erwarten.

- **Zweitwohnsitzabgabe**

Für die Veranschlagung der Zweitwohnsitzabgabe ist die Kontengruppe **842** (Anlage 3b VRV 2015) vorgesehen.

- **Wohnungsleerstandsabgabe**

Für die Wohnungsleerstandsabgabe wurde der Regionale Kontenplan erweitert und ist für die Veranschlagung der ausschließlichen Gemeindeabgabe das **Konto 8438** vorgesehen.

3.6.2 Steiermärkische Raumordnungsgesetz 2010 – StROG

Der Landtag Steiermark hat mit Wirksamkeit 29.06.2022 das Steiermärkische Raumordnungsgesetz 2010 – StROG, Stammfassung LGBl. Nr. 49/2010 novelliert. Die Verlautbarung erfolgte im LGBl. Nr. 46/2022.

Gemäß § 36 Abs. 9 StROG stellt die Raumordnungsabgabe eine ausschließliche Gemeindeabgabe im Sinn des § 6 Abs. 1 Z 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 dar. Die Erträge sollen von der Gemeinde für Zwecke der Baulandbeschaffung, insbesondere zum Ankauf oder zur Weitergabe von Baulandgrundstücken für Wohnen, für die Schaffung von öffentlichen Grün- und Parkanlagen, für die Erstellung von Bebauungsplänen oder die Verbesserung der Nahversorgung verwendet werden.

Der Landesgesetzgeber hat diese Abgabe bewusst nicht in das freie Beschlussrecht der Gemeinden überstellt, weshalb es den Gemeinden **nicht frei steht** über deren Erhebung zu entscheiden. Vielmehr sind die Gemeinden **verpflichtet**, die Raumordnungsabgabe unter den im Gesetz genannten Voraussetzungen zu erheben.

- **Raumordnungsabgabe**

Für die Raumordnungsabgabe wurde der Regionale Kontenplan erweitert und ist für die Veranschlagung der ausschließlichen Gemeindeabgabe das **Konto 8439** vorgesehen.

3.7 Regionaler Ansatzplan 2023

Im **regionalen Ansatzplan** ergeben sich gegenüber dem Voranschlagsjahr 2022 **keine Änderungen**.

3.8 Regionaler Kontenplan 2023

Aufgrund von rechtlichen Änderungen bzw. aufgrund von Prüfungen von Voranschlägen, mittelfristigen Haushaltsplänen und Rechnungsabschlüssen ergeben sich Änderungen bzw. Ergänzungen für den Regionalen Kontenplan 2023.

In der Folge werden jene Konten bekanntgegeben, die sich gegenüber dem Regionalen Kontenplan 2022 geändert haben bzw. neu aufgenommen werden.

Es wird angemerkt, dass die vollautomatische Prüfung der Daten zum Entwurf des Voranschlags (GemFin20-Finanzdaten-Testupload) auf den Regionalen Kontenplan abgestimmt ist.

Die Gemeindeaufsicht geht daher davon aus, dass die steirischen Städte und Gemeinden sowie die Gemeindeverbände den Regionalen Kontenplan 2023 vollinhaltlich zur Anwendung bringen. Die Anwendung des Regionalen Kontenplans ist von wesentlicher Bedeutung und können dadurch viele Nachfragen und etwaige Problemfelder vermieden werden.

Der Regionale Kontenplan der Gemeindeebene Steiermark sowie nähere Erläuterungen zu einzelnen Konten („**Kontenbeschreibungen**“) wurden bereits im Oktober 2022 auf der Homepage der Abteilung 7, Referat Gemeindeaufsicht und wirtschaftliche Angelegenheiten, unter folgendem Link veröffentlicht: [Regionaler Kontenplan - Verwaltung - Land Steiermark](#)

**Der Regionale Kontenplan 2023 beinhaltet gegenüber dem Kontenplan 2022 folgende Änderungen bzw. Ergänzungen:
Stand 17.10.2022**

Kont o 6; 7; 8	Bezeichnung Konto	MVAG Ebene 2 EHH1	MVAG Ebene 2 FHH – Einz.2	MVAG Ebene 2 FHH – Ausz.3	Ebene 2 VHH4	Quer- schnitt- Kenn- ziffer5	2022	2023	Anmerkung
7949	Zuweisung an zweckgebundene Haushaltsrücklagen gemäß § 191 StGHVO	2401					nein	ja	Konto neu 2023
8438	Wohnungsleerstandabgabe	2111	3111			10	nein	ja	Konto neu 2023
8439	Raumordnungsabgabe	2111	3111			10	nein	ja	Konto neu 2023
8948	Entnahmen von zweckgebundenen Haushaltsrücklagen gemäß § 192 StGHVO	2301					nein	ja	Konto neu 2023
8949	Entnahmen von zweckgebundenen Haushaltsrücklagen gemäß § 191 StGHVO	2301					nein	ja	Konto neu 2023
9312	Kapitalausgleichkonto - Nacherfassung von Vermögenswerten (EHH)				1220		ja	ja	Textänderung
9313	Kapitalausgleichkonto - Berichtigung der erstmaligen Eröffnungsbilanz (EHH)				1220		nein	ja	Konto neu 2023
9318	Kapitalausgleichkonto bzw. Kapitalverminderung				1220		nein	ja	Konto neu 2023
9319	Kapitalausgleichkonto bzw. Kapitalerhöhung				1220		nein	ja	Konto neu 2023
9348	Zweckgebundene Haushaltsrücklagen ohne ZMR gemäß § 192 StGHVO				1230		nein	ja	Konto neu 2023
9349	Zweckgebundene Haushaltsrücklagen ohne ZMR gemäß § 191 StGHVO				1230		nein	ja	Konto neu 2023
	Statistik Austria - internationale Lieferverpflichtungen								
	Anlagen VRV 2015 - Untergliederung zur automatischen Befüllung der Anlagen VRV 2015								
	FAG - Untergliederung lt. FAG 2017 (Land Steiermark)								
	Sonstiges - Untergliederung wegen sonstiger gesetzlicher Bestimmungen oder Verträgen (Land Steiermark)								
	SHV - Kontenplan SHV (Land Steiermark)								

4 Voranschlagsentwurf 2023

4.1 Beratung zum Voranschlag

Die laufende Servicierung und Beratung der steirischen Städte und Gemeinden durch die zuständigen Mitarbeiter:innen des Referates Gemeindeaufsicht und Wirtschaftliche Angelegenheiten kann bei der Erstellung der Voranschläge 2023 in Anspruch genommen werden.

Die Gemeindeaufsicht Steiermark bietet daher den persönlichen Kontakt vor Ort in den Gemeinden, aber auch online-Meetings (über Webex oder Skype) an. Bei entsprechendem Interesse werden die Städte, Gemeinden und Gemeindeverbände eingeladen, sich bei den zuständigen Mitarbeiter:innen der Gemeindeaufsicht Steiermark zu melden, um Beratungstermine zu vereinbaren.

4.2 Vollautomatische Prüfung der Daten des Voranschlagsentwurfs

Das Land Steiermark ermöglicht allen Bürgermeister:innen als politisch zuständige Budgetverantwortliche, ähnlich wie bei der Prüfung der Daten des Rechnungsabschlusses, eine **vollautomatische Prüfung der Daten des Voranschlagsentwurfs** über die Anwendung GemFin20.

Für einen reibungslosen Ablauf der Prüfung werden die Gemeinden ersucht, nach Erstellung des Voranschlagsentwurfes unbedingt folgende Vorgangsweise einzuhalten:

1. Erstellung des GHD-Datenträgers
2. Upload des Datenträgers mit der Upload-Art *“Quartalsmeldung 4 (Testupload)”* über die Anwendung GemFin20 – Upload der Gemeinde-Finanzdaten Neu.

Damit werden die Daten an die Abteilung 7 übermittelt und gleichzeitig Prüfungen vorgenommen, worüber die Gemeinde automatisch per E-Mail ein „Ergebnisprotokoll“ erhält.

Werden „Fehler“ angezeigt, müssen diese im Voranschlagsentwurf bzw. im mittelfristigen Haushaltsplan behoben werden. Danach sind weitere Testuploads durchzuführen, solange bis im Ergebnisprotokoll kein Fehler mehr auftritt.

Liegen keine Fehler mehr vor, erhält die Gemeinde ein ebenfalls vollautomatisch generiertes „Ergebnisprotokoll“ mit Warnung oder Erfolg, somit entspricht der Testupload zum Entwurf des Voranschlags den für den Voranschlag 2023 zugrunde gelegten formellen und inhaltlichen Voraussetzungen.

Nach Beschluss des Voranschlags und des mittelfristigen Haushaltsplanes werden im Rahmen der Voranschlagsprüfung durch die Gemeindeaufsicht diese und weiterführende Punkte geprüft.

4.3 Beschlussfassung über den Voranschlagsentwurf im Gemeinderat

Der von der Bürgermeisterin / vom Bürgermeister als Budgetverantwortliche(r) erstellte Voranschlagsentwurf ist so rechtzeitig zu erstellen und dem Gemeinderat in seiner Gesamtheit zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen, dass dieser zu Beginn des Haushaltsjahres (01.01.2023) in Wirksamkeit treten kann (§ 76 GemO).

Zudem hat der Gemeinderat gemäß § 76 Abs. 2 GemO im Rahmen der Beratung und Beschlussfassung über den Voranschlag (§ 59 Abs. 2) mit jeweils gesondertem Tagesordnungspunkt zu beschließen:

1. die Hebesätze bzw. die Höhe der zu erhebenden Abgaben, soweit diese einer jährlichen Beschlussfassung bedürfen,
2. die Höhe der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen erforderlichen Kassenstärker

- (§ 82),
3. den Gesamtbetrag der Darlehen und Zahlungsverpflichtungen (§ 80),
 4. den Stellenplan,
 5. den Nachweis über die Investitionstätigkeit und deren Finanzierung,
 6. die Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe,
 7. das Budget von der Gemeinde verbundenen Beteiligungen (§ 71b Abs. 1), wenn deren Wirtschaftsjahr mit dem Haushaltsjahr der Gemeinde übereinstimmt, und
 8. den mittelfristigen Haushaltsplan (§ 74a).

4.4 Vorlage des Voranschlages an die Aufsichtsbehörde

Gemäß § 76 Abs. 4 GemO ist eine Ausfertigung des vom Gemeinderat beschlossenen Voranschlages und des mittelfristigen Haushaltsplanes der Aufsichtsbehörde innerhalb eines Monats nach Ablauf der Auflagefrist vorzulegen.

Die Gemeindeaufsicht weist darauf hin, dass der im Gemeinderat beschlossene Voranschlag nicht nur in physischer Form (Papier) mit den Bezug habenden Unterlagen, sondern zusätzlich auch in elektronischer Form im pdf-Format (OCR-tauglich), an die Abteilung 7 Gemeinden, Wahlen und ländlicher Wegebau (abteilung7@stmk.gv.at) zu übermitteln sowie ein neuerlicher GHD-Datenträger zu erstellen und mittels Upload-Art „*Quartalsmeldung 4 (Echtupload)*“ hochzuladen ist.

5 Voranschlagsdaten für die Ertragsanteile des Jahres 2023

Laut Mitteilung des BMF vom 10.10.2022 wird zum Stichtag 31.10.2021 nicht nur die jährliche Bevölkerungsstatistik erstellt, sondern findet auch eine Volkszählung statt, deren Ergebnisse die Bundesanstalt Statistik Österreich erst im Mai 2023 kundmachen wird, wobei allerdings diese in Aussicht gestellt hat, bis Ende November 2022 vorläufige Ergebnisse zur Verfügung zu stellen.

Daher wird **ausdrücklich darauf hingewiesen**, dass alle individualisierten Budgetansätze für das Jahr 2023 nicht auf den Einwohnerzahlen zum Stichtag 31.10.2021, sondern auf den Einwohnerzahlen zum **Stichtag 31.10.2020** beruhen. Dies bedeutet, dass es durch die Feststellung der gemeindeweisen Einwohnerzahlen zum Stichtag 31.10.2021 **jedenfalls zu Abweichungen (plus/minus)** zur vorliegenden Prognose kommen wird!

Zusätzlich wird mitgeteilt, dass die geschätzten Beträge bei den Ertragsanteilen ohne Spielbankabgabe, der damit verbundenen Landesumlage sowie der VLT-Abgabe und der VLT-Garantie, auf **aktuelle Zahlen** abgestellt sind, während für die übrigen Budgetansätze – mangels vorliegender neuerer Unterlagen – **lediglich die Werte aus der Prognose für das Jahr 2022** übernommen wurden.

Die Gemeindeaufsicht Steiermark wird nach Vorliegen der für Ende November 2022 avisierten vorläufigen Ergebnisse der Einwohnerzahlen zum **Stichtag 31.10.2021** sowie der danach vom BMF zu erwartenden Prognosen zu den Finanzzuweisungen gem. §§ 24 und 25 FAG 2017 **eine neuerliche gemeindeweise Berechnung** aller vorliegenden prognostizierten Budgetansätze durchführen. Sollte es dabei zu wesentlichen Abweichungen zu den mit dieser Voranschlags-Richtlinie mitgeteilten individualisierten Summen kommen, wird mit den davon **betroffenen Städten und Gemeinden direkter Kontakt** aufgenommen werden!

Ausgehend von den im Kapitel 2 erwähnten Herausforderungen für die Städte und Gemeinden, gibt die Gemeindeaufsicht Steiermark folgende **vorläufige Budgetansätze** für das Haushaltsjahr 2023 bekannt:

Kontenbezeichnung	VASt	Betrag in €
Ertragsanteile ohne Spielbankabgabe – Gesamt	925/8591	1.445.000.000
Transfers an Länder – Landesumlage (§ 1 Gesetz über die LU)	930/75112	127.000.000
Lustbarkeitsabgaben – VLT-Abgabe (§ 2 StBAVLT-ZG)	924/8371	2.450.000
Transfers von Ländern – Finanzzuweisung VLT-Garantie § 26 FAG 2017	940/86112	3.755.000
Transfers vom Bund – Strukturfonds § 24 Z 1 FAG 2017	941/86012	15.050.439
Transfers vom Bund – Mittel gemäß § 24 Z 2 FAG 2017	941/86013	6.705.000
Transfers von Ländern – Gemeinde-Bedarfszuweisungen	940/86111	11.761.931
Transfers vom Bund – Finanzkraftstärkung § 25 Abs 3 Z 1 FAG 2017	941/86014	4.441.266
Transfers von Ländern – Gemeinde-Bedarfszuweisungen (StLREG)	940/86116	6.186.730
Transfers an sonstige Träger des öffentlichen Rechts – StLREG	940/7541	6.186.730

6 Mittelfristiger Haushaltsplan 2023 bis 2027

Die Gemeinde hat für einen Zeitraum von fünf Haushaltsjahren für den Ergebnis- und Finanzierungshaushalt einen mittelfristigen Haushaltsplan (§ 74a GemO) nach den Bestimmungen über die Erstellung des Voranschlags und unter Berücksichtigung der in der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Stabilitätspakt 2012 – ÖStP 2012 vorgegebenen Grundsätzen und Empfehlungen, zu erstellen. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass für jedes Haushaltsjahr des mittelfristigen Haushaltsplans ein Nachweis der Investitionstätigkeit und deren Finanzierung zu erstellen und mit diesem Plan zu beschließen ist.